

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/85566c3c-ca92-3fa9-ad45-5fccda81380a>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 421 StPO - Absehen von der Einziehung

(1) Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn

1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat,
2. die Einziehung nach den [§§ 74](#) und [74c des Strafgesetzbuchs](#) neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder
3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.

(2) ¹Das Gericht kann die Wiedereinziehung in jeder Lage des Verfahrens anordnen. ²Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft hat es zu entsprechen. ³[§ 265](#) gilt entsprechend.

(3) ¹Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. ²Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

